
ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

HVB OPEN END QUANTO ZERTIFIKAT

(ISIN DE000HV2XAU1)

BEZOGEN AUF EINE FEINUNZE GOLD (31,1035 g)

7. Dezember 2009

unter dem

Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG

Euro 50.000.000.000

Debt Issuance Programme

Inhalt

DIE EMISSION IM ÜBERBLICK 3

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN VOM 7. DEZEMBER 2009 4

ANHANG 1 - ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN 6

§ 1	(Serie, Form der Zertifikate, Begebung weiterer Zertifikate)	6
§ 2	(Definitionen)	6
§ 3	(Verzinsung)	7
§ 4	(Einlösung durch Zertifikatsinhaber)	7
§ 5	(Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin)	8
§ 6	(Anpassungen, Berichtigungen, Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin)	8
§ 7	(Marktstörungen)	9
§ 8	(Zahlungen)	10
§ 9	(Hauptzahlstelle, Berechnungsstelle, Zahlstelle)	10
§ 10	(Steuern)	10
§ 11	(Rang)	11
§ 12	(Ersetzung der Emittentin)	11
§ 13	(Mitteilungen)	11
§ 14	(Rückerwerb)	11
§ 15	(Vorlegungsfrist)	12
§ 16	(Teilunwirksamkeit)	12
§ 17	(Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand)	12

WICHTIGE INFORMATIONEN ÜBER VERLUSTRISIKEN BEI ZERTIFIKATEN 13

DIE EMISSION IM ÜBERBLICK

HVB Open End Quanto Zertifikat bezogen auf eine Feinunze Gold (31,1035 g)

Emittentin:	Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG
Referenzwert:	Feinunze Gold (31,1035 g)
Festgelegte Wahrung:	EUR
Emissionsvolumen:	Es werden bis zu 100.000 Zertifikate emittiert. Information uber die endgultige Anzahl der Zertifikate wird zum Beginn des ublichen Angebots bei der Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, MCD1CS, Arabellastrae 12, 81925 Munchen zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum bereitgehalten.
Ausgabepreis:	Der Ausgabepreis wird nach Beginn des ublichen Angebots festgesetzt. Information uber die Hohe des Ausgabepreises wird bei der Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, MCD1CS, Arabellastrae 12, 81925 Munchen zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum bereitgehalten.
Notierung:	Die Aufnahme in den Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierborse (Xetra [®]) (Scoach Premium) und an der Baden-Wurttembergische Wertpapierborse, Stuttgart (EUWAX [®]) wird fur den 7. Dezember 2009 beantragt.
Kleinste handelbare Einheit:	1 Zertifikat
Kleinste ubertragbare Einheit:	1 Zertifikat
Beginn des ublichen Angebots:	7. Dezember 2009
Begebungstag (Valuta):	9. Dezember 2009
Kundigungstermin(e) (seitens der Emittentin):	Jahrllich jeweils am letzten Bankgeschaftstag des Monats Dezember, erstmals am letzten Bankgeschaftstag im Dezember 2014. Die Kundigung muss mindestens ein Jahr vor dem jeweiligen Kundigungstermin bekannt gemacht werden.
Einlosungstag(e) (seitens der Zertifikatsinhaber):	Jahrllich jeweils am letzten Bankgeschaftstag des Monats Dezember, erstmals am letzten Bankgeschaftstag im Dezember 2010. Die Einlosungserklarung muss mindestens am zehnten Bankgeschaftstag vor dem entsprechenden Einlosungstag bei der Hauptzahlstelle eingehen.
Zahlung zum Kundigungs-termin bzw. Einlosungstag:	Die Emittentin gewahrt jedem Zertifikatsinhaber das Recht, von ihr nach Magabe der Zertifikatsbedingungen am Einlosungstag bzw. Kundigungstermin die Zahlung eines Einlosungs- bzw. Optionalen Ruckzahlungsbetrags pro Zertifikat zu verlangen.
Bewertungstag:	Der funfte Berechnungstag vor dem jeweiligen Einlosungstag bzw. Kundigungstermin.
Berechnung des Einlosungs- bzw. Optionalen Ruckzahlungsbetrags:	Einlosungsbetrag bzw. Optionaler Ruckzahlungsbetrag ist im Hinblick auf jedes Zertifikat ein Betrag in der festgelegten Wahrung, der von der Berechnungsstelle am entsprechenden Bewertungstag gema der folgenden Formel ermittelt wird: $\text{Max} \{ (\text{Mageblicher Referenzkurs} - \text{Quantoanpassung}) \times 0,01; 0 \}$ mit "Mageblicher Referenzkurs" ist der Referenzkurs am entsprechenden Bewertungstag (Quanto in Euro). "Referenzkurs" ist das London Gold PM Fixing (15:00 Uhr Ortszeit London) US-Dollar/Feinunze (Bloomberg: GOLDLNPM Index <go> / Reuters: XAUFIXPM=) wie von der London Bullion Market Association festgelegt und veroffentlicht. "Quanto in Euro" bedeutet, dass der jeweilige Referenzkurs ohne Anwendung eines Wechselkurses 1:1 in Euro umgewandelt wird. Dadurch wird ein Wechselkursrisiko fur den Zertifikatsinhaber ausgeschlossen.
Quantoanpassung:	Die Quantoanpassung fur den entsprechenden Bewertungstag bestimmt sich gema folgender Formel: $\sum_{t=1}^n R(t-1) \times \frac{\text{Quantogebuhr}(t)}{365}$, mit "R (t-1)" ist der Referenzkurs, der einen Berechnungstag vor dem jeweiligen Kalendertag (t) festgestellt und veroffentlicht wird (Quanto in Euro). "n" ist die Anzahl von Kalendertagen (t) ab dem Beginn des ublichen Angebots (einschlielich) bis zum entsprechenden Bewertungstag. Fur Tage an denen kein Referenzkurs festgestellt wird (z.B. Wochenenden und Feiertagen) wird die Quantoanpassung fur den entsprechenden Bewertungstag auf Basis des letzten festgestellten Referenzkurses berechnet.
Quantogebuhr:	Die "Quantogebuhr" wird taglich anteilig berechnet und betragt zum Beginn des ublichen Angebots 2% p.a. Nach dem Beginn des ublichen Angebots kann die Emittentin die Quantogebuhr taglich nach billigem Ermessen an die jeweils herrschenden Marktbedingungen (wie zum Beispiel den Zinsunterschied zwischen der Wahrung des Referenzwerts (die "Referenzwahrung") und der Wahrung des Zertifikats (die "Emissionswahrung"), die Volatilitat des Referenzwerts und des Wechselkurses zwischen der Referenzwahrung und Emissionswahrung sowie die Korrelation zwischen Referenzwerts und Referenzwahrung) anpassen. "Quantogebuhr (t)" ist die am jeweiligen Kalendertag (t) gultige Quantogebuhr.
WKN:	HV2XAU
ISIN:	DE000HV2XAU1
Reuters Seite:	DEHV2XAU=HVBG

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN VOM 7. DEZEMBER 2009

NR. ZB 1017

Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG
Emission von HVB Open End Quanto Zertifikaten
bezogen auf eine Feinunze Gold (31,1035 g)

Im Rahmen des

EUR 50.000.000.000

**Debt Issuance Programme
der Bayerischen Hypo- und Vereinsbank AG**

Die hierin verwendeten Begriffe haben die gleiche Bedeutung wie in den Zertifikatsbedingungen (die "**Wertpapierbedingungen**") im Prospekt vom 20. Mai 2009 (der "**Prospekt**") und den Nachträgen vom 22. Oktober 2009 und vom 20. November 2009, die zusammen einen Basisprospekt im Sinne der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG) (die "**Prospektrichtlinie**") darstellt, definiert. Dieses Dokument stellt die Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die Emission der hierin beschriebenen Zertifikate im Sinne des Artikels 5.4 der Prospektrichtlinie dar und ist in Verbindung mit diesem so nachgetragenen Prospekt zu lesen.

Umfassende Informationen über die Emittentin und das Angebot der Zertifikate sind ausschließlich auf der Grundlage dieser Endgültigen Bedingungen gemeinsam mit dem Prospekt und den Nachträgen vom 22. Oktober 2009 und vom 20. November 2009 verfügbar. Der so nachgetragene Prospekt ist zur Einsicht verfügbar bei der Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, Abteilung MCD1CS, Arabellastraße 12, 81925 München, und Papier-Exemplare können von derselben bezogen werden.

Die konsolidierten Wertpapierbedingungen wurden diesem Dokument als Anhang 1 beigefügt und ersetzen in Gänze die im Prospekt abgedruckten Zertifikatsbedingungen und gehen etwaigen abweichenden Bestimmungen dieser Endgültigen Bedingungen vor.

Abschnitt A: Allgemeine Informationen

1.	Form der Wertpapierbedingungen:	Konsolidierte Form
2.	Emittentin:	Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG
3.	(i) Seriennummer: (ii) Tranchennummer:	ZB 1017 1
4.	Art der Wertpapiere:	Zertifikate
5.	Festgelegte Währung:	Euro ("EUR")
6.	Anzahl der Wertpapiere: (i) Serie: (ii) Tranche:	Es werden bis zu 100.000 Zertifikate emittiert. Information über die genaue Anzahl der emittierten Zertifikate wird ab dem Beginn des öffentlichen Angebots kostenlos bei der Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, MCD1CS, Arabellastraße 12, 81925 München, zur Ausgabe an das Publikum bereitgehalten. Bis zu 100.000
7.	Nennbetrag je Zertifikat:	Nicht Anwendbar
8.	Ausgabepreis:	Der Ausgabepreis wird nach Beginn des öffentlichen Angebots festgesetzt. Information über die Höhe des Ausgabepreises wird bei der Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, MCD1CS, Arabellastraße 12, 81925 München zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum bereitgehalten.
9.	(i) Begebungstag: (ii) Verzinsungsbeginn:	9. Dezember 2009 Nicht Anwendbar
10.	Fälligkeitstag:	Nicht Anwendbar

Bestimmungen zum Vertrieb

52.	Notifizierung:	Anwendbar Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Frankfurt am Main, hat der Finanzmarktaufsicht (FMA), Wien, und der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF), Luxemburg, eine Anerkennungsurkunde, die bescheinigt, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie erstellt wurde, vorgelegt.
-----	----------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Abschnitt B: Sonstige Informationen

54.	Notierung (i) Notierung: (ii) Zulassung zum Handel: (iii) Schätzung der Gesamtausgaben in Bezug auf die Zulassung zum Handel	Die Aufnahme in den Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra [®]) (Scoach Premium) und an der Baden-Württembergische Wertpapierbörse, Stuttgart (EUWAX [®]) wird für den 7. Dezember 2009 beantragt. Nicht Anwendbar Nicht Anwendbar
55.	Ratings:	Die zu begebenden Wertpapiere werden voraussichtlich kein Rating erhalten.
63.	Operative Informationen (i) ISIN Code: (ii) Common Code: (iii) WKN: (iv) Andere relevante Wertpapierkennnummern: (v) New Global Note (NGN) in einer für das Eurosystem zulässigen Weise: (vi) Clearing System: (vii) Lieferung: (viii) Wertpapierkontonummer des Platzeurs / Lead Managers:	DE000HV2XAU1 Nicht Anwendbar HV2XAU Nicht Anwendbar Nicht Anwendbar Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main Lieferung gegen Zahlung Konto 2013 bei Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main
64.	Details im Hinblick auf das öffentliche Angebot:	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bis zu 100.000 Zertifikate ■ Kleinste handelbare Einheit: 1 Zertifikat ■ Die Schuldverschreibungen werden im Rahmen eines öffentlichen Angebots in Deutschland, Österreich und Luxemburg angeboten.

ANHANG 1 - ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

(TERMS AND CONDITIONS)

HVB Open End Quanto Zertifikat
(ISIN DE000HV2XAU1)
bezogen auf eine Feinunze Gold (31,1035 g)

§ 1 (Serie, Form der Zertifikate, Begebung weiterer Zertifikate)

1. Diese Serie (die "**Serie**") von HVB Open End Quanto Zertifikaten bezogen auf eine Feinunze Gold (31,1035 g) (die "**Zertifikate**") der Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG (die "**Emittentin**") wird am 9. Dezember 2009 (der "**Begebungstag**") auf der Grundlage dieser Zertifikatsbedingungen (die "**Zertifikatsbedingungen**") in Euro (die "**Festgelegte Währung**") als bis zu 100.000 nennwertlose Zertifikate begeben.

Gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlt die Emittentin für jedes Zertifikat an den Inhaber eines solchen Zertifikats (jeweils ein "**Zertifikatsinhaber**"; alle Inhaber von Zertifikaten werden gemeinschaftlich als die "**Zertifikatsinhaber**" bezeichnet) den Einlösungsbetrag (§ 4) bzw. den Optionalen Rückzahlungsbetrag (§ 5).

2. Die Zertifikate sind in einem Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat ohne Zinsschein verbrieft (das "**Inhaber-Sammelzertifikat**"), das die eigenhändigen Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin trägt und das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (nachfolgend "**Clearing System**" genannt) hinterlegt ist. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile am Inhaber-Sammelzertifikat entsprechend den Regelungen des Clearing Systems übertragbar. Der Anspruch auf Ausgabe effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
3. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zusätzliche Zertifikate zu den gleichen Bedingungen zu begeben, um sie mit diesen Zertifikaten zu konsolidieren, so dass sie zusammen mit diesen eine einheitliche Serie bilden. In diesem Fall umfasst der Begriff "**Zertifikate**" auch diese zusätzlich emittierten Zertifikate.

§ 2 (Definitionen)

Die nachstehenden Begriffe haben in diesen Zertifikatsbedingungen die folgende Bedeutung:

"**Referenzwert**" ist eine Feinunze Gold (31,1035 g).

"**Referenzkurs**" ist das London Gold PM Fixing (15:00 Uhr Ortszeit London) US-Dollar/Feinunze (Bloomberg: GOLDLNPM Index <go> / Reuters: XAUFIXPM=) wie von der London Bullion Market Association (der "**Referenzmarkt**") festgelegt und veröffentlicht.

"**Maßgeblicher Referenzkurs**" ist der Referenzkurs am entsprechenden Bewertungstag (Quanto in Euro).

"**R (t-1)**" ist der Referenzkurs, der einen Berechnungstag vor dem jeweiligen Kalendertag (t) veröffentlicht wird (Quanto in Euro).

"**Quanto in Euro**" bedeutet, dass der jeweilige Referenzkurs, ohne Anwendung eines Wechselkurses 1:1 in Euro umgewandelt wird. Dadurch wird ein Wechselkursrisiko für den Zertifikatsinhaber ausgeschlossen.

"**Berechnungstag**" ist ein Tag, an dem der Referenzkurs durch den Referenzmarkt veröffentlicht wird.

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System sowie das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system 2 (TARGET) geöffnet sind.

"**Bewertungstag**" ist der fünfte Berechnungstag vor dem jeweiligen Einlösungstag bzw. Kündigungstermin.

"**Festlegende Terminbörse**" ist die Börse, an der die entsprechenden Derivate des Referenzwerts (die "**Derivate**") gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle entsprechend der Liquidität der Derivate bestimmt wird. Im Fall

einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Referenzwert an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, ist die Berechnungsstelle berechtigt aber nicht verpflichtet, eine andere Terminbörse durch Mitteilung gemäß § 13 als Festlegende Terminbörse (die "**Ersatz-Terminbörse**") zu bestimmen. Im Fall eines Ersatzes gilt in diesen Zertifikatsbedingungen jeder Bezug auf die Festlegende Terminbörse, je nach dem Zusammenhang, als ein Bezug auf die Ersatz-Terminbörse.

§ 3 (Verzinsung)

Die Zertifikate sind unverzinslich.

§ 4 (Einlösung durch Zertifikatsinhaber)

1. Die Rückzahlung der Zertifikate wird zum Einlösungstag oder Kündigungstermin in Bezug auf welchen die Emittentin die Rückzahlung gemäß § 13 mitteilt oder die Zertifikatsinhaber ihre Put-Option entsprechend Absatz (2) dieses § 4 ausüben in Höhe des Einlösungsbetrags bzw. Optionalen Rückzahlungsbetrags gemäß § 5 fällig.
2. Die Zertifikatsinhaber können durch schriftliche Mitteilung (die "**Einlösungserklärung**") am letzten Bankgeschäftstag im Dezember eines jeden Jahres, jedoch nicht vor dem letzten Bankgeschäftstag im Dezember 2010 (jeweils ein "**Einlösungstag**") die Rückzahlung der Zertifikate verlangen. Die Emittentin wird die Zertifikate gemäß den Vorschriften des § 8 in Höhe des Einlösungsbetrags gegen Lieferung der Zertifikate auf das Konto der Hauptzahlstelle Nr. 2013 beim Clearing System an die Emittentin oder zu deren Gunsten zurückzahlen, falls einer der Zertifikatsinhaber ihr mit Frist von mindestens 10 Tagen eine Einlösungserklärung einreicht. Diese Einlösungserklärung muss durch Übersendung des ordnungsgemäß ausgefüllten Formulars, welches bei der Hauptzahlstelle zu gewöhnlichen Geschäftszeiten erhältlich ist, bei der Hauptzahlstelle eingereicht werden.

Die Einlösungserklärung muss unter anderem enthalten:

- a) den Namen und die Adresse des Zertifikatsinhabers, mit für die Hauptzahlstelle zufriedenstellendem Beleg dafür, dass es sich um den Inhaber der jeweiligen Zertifikate handelt;
- b) die Wertpapieridentifikationsnummer und die Anzahl der Zertifikate, für die das Einlösungsrecht geltend gemacht wird; und
- c) die Angabe eines Geldkontos bei einem Kreditinstitut, auf das der Rückzahlungsbetrag überwiesen werden soll.

Wenn die festgelegte Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung des Einlösungsrechts in der Einlösungserklärung erklärt wurde, von der Anzahl der an die Hauptzahlstelle übermittelten Zahl der Zertifikate abweicht, wird die Einlösungserklärung so behandelt, als sei sie für die Anzahl an Zertifikaten eingereicht worden, die der kleineren der beiden Zahlen entspricht. Alle restlichen Zertifikate werden dem Zertifikatsinhaber auf dessen Kosten und dessen Risiko zurückgeliefert.

Eine auf diese Weise ausgeübte Option kann weder widerrufen noch zurückgezogen werden.

"**Einlösungsbetrag**" ist im Hinblick auf jedes Zertifikat ein Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle am entsprechenden Bewertungstag gemäß der folgenden Formel ermittelt wird:

Max [(Maßgeblicher Referenzkurs – Quantoanpassung) x 0,01; 0]

Dabei gilt:

Die "**Quantoanpassung**" für den entsprechenden Bewertungstag bestimmt sich gemäß folgender Formel:

$$\sum_{t=1}^n R(t-1) \times \frac{\text{Quantogebühr}(t)}{365},$$

mit

"n" ist die Anzahl von Kalendertagen ab dem Beginn des öffentlichen Angebots (einschließlich) bis zum entsprechenden Bewertungstag.

Für Tage an denen kein Fixing für den Referenzwert festgestellt wird (z.B. Wochenenden und Feiertagen) wird die Quantoanpassung für den entsprechenden Bewertungstag auf Basis des letzten festgestellten Referenzkurses berechnet.

Die "**Quantogebühr**" wird täglich anteilig berechnet und beträgt zum Beginn des öffentlichen Angebots 2% p.a. Nach dem Beginn des öffentlichen Angebots kann die Emittentin die Quantogebühr täglich nach billigem Ermessen an die jeweils herrschenden Marktbedingungen (wie zum Beispiel den Zinsunterschied zwischen der Währung des Referenzwerts (die "**Referenzwährung**") und der Währung des Zertifikats (die "**Emissionswährung**"), die Volatilität des Referenzwerts und des Wechselkurses zwischen der Referenzwährung und Emissionswährung sowie die Korrelation zwischen Referenzwerts und Referenzwährung) anpassen. "**Quantogebühr (t)**" ist die am jeweiligen Kalendertag (t) gültige Quantogebühr.

3. Im Folgenden gilt jede Nennung des Rückzahlungsbetrags zugleich als ein Bezug auf den Einlösungsbetrag und den Optionalen Rückzahlungsbetrag.

§ 5 (Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin)

1. Die Emittentin ist berechtigt, mit Wirkung zum letzten Bankgeschäftstag des Monats Dezember eines jeden Jahres, jedoch nicht vor dem letzten Bankgeschäftstag im Dezember 2014 (jedes solches Datum ein "**Kündigungstermin**") die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen.
2. Die Kündigung ist durch die Emittentin mindestens ein Jahr vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 13 mitzuteilen. Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin angeben.
3. Im Fall der Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Rückzahlung eines jeden Zertifikats zum relevanten Kündigungstermin zum Optionalen Rückzahlungsbetrag gemäß den Vorschriften des § 8.
4. "**Optionaler Rückzahlungsbetrag**" ist im Hinblick auf jedes Zertifikat ein Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle am entsprechenden Bewertungstag gemäß der folgenden Formel ermittelt wird:

$$\text{Max} [(\text{Maßgeblicher Referenzkurs} - \text{Quantoanpassung}) \times 0,01; 0].$$

5. Das Einlösungsrecht der Zertifikatsinhaber bleibt bis zum letzten unmittelbar dem Kündigungstermin vorangehenden Einlösungstag unberührt.

§ 6 (Anpassungen, Berichtigungen, Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin)

1. Die Grundlage zur Berechnung des Rückzahlungsbetrags ist der als Referenzwert festgelegte Rohstoff unter Berücksichtigung der Methode der Preisfestsetzung und der Handelsbedingungen, die auf dem Referenzmarkt gelten (z.B. bzgl. Zusammensetzungsbedingungen, Qualität, Menge oder Handelswährung).
2. Falls nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle die Methode der Preisfestsetzung oder die Handelsbedingungen, die für den Referenzwert auf dem Referenzmarkt gelten, so abgeändert werden, dass die neue maßgebliche Methode der Preisfestsetzung oder die Handelsbedingungen auf dem Referenzmarkt in Bezug auf den Referenzwert in Folge einer Änderung nicht länger mit der zuvor maßgeblichen Methode oder Bedingung vergleichbar ist, ist die Berechnungsstelle befugt, die Methode zur Bestimmung des Rückzahlungsbetrags dieser Änderung anzupassen. Bei der Feststellung der Notwendigkeit einer Anpassung wird die Berechnungsstelle die von der Festlegenden Terminbörse vorgenommene Anpassung der Derivate, die sich auf den Referenzwert beziehen, berücksichtigen. Die Berechnungsstelle wird alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um zu gewährleisten, dass die wirtschaftliche Lage der Zertifikatsinhaber möglichst unverändert bleibt. Die Berechnungsstelle nimmt eine Anpassung vor, die den Zeitraum bis zur Fälligkeit der Zertifikate sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Referenzwert berücksichtigt. Falls die Berechnungsstelle feststellt, dass gemäß den Vorschriften der Festlegenden Terminbörse keine Anpassung der Derivate, die sich auf den Referenzwert beziehen, stattgefunden hat, bleiben die Zertifikatsbedingungen in der Regel unverändert. Die Methode zur Festlegung des Rückzahlungsbetrags

betrags kann ebenfalls angepasst werden, falls der Handel mit dem Referenzwert auf dem Referenzmarkt nicht fortgesetzt wird. Die angepasste Methode zur Feststellung des Rückzahlungsbetrags und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 13 mitzuteilen.

3. Falls der Handel mit dem Referenzwert zu einem beliebigen Zeitpunkt auf dem Referenzmarkt eingestellt wird, während er auf einem anderen Markt fortgesetzt wird (der "**Ersatzreferenzmarkt**"), darf die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmen, dass dieser Ersatzreferenzmarkt zukünftig als Grundlage für die Festlegung des Rückzahlungsbetrags verwendet werden soll. In einem solchen Fall darf die Berechnungsstelle zudem die Methode oder Formel zur Berechnung des Rückzahlungsbetrags anpassen, um im Vergleich zu den Methoden und Bedingungen auf dem Referenzmarkt etwaige Unterschiede bei der Methode der Preisfestsetzung oder Handelsbedingungen zu berücksichtigen, die für den Referenzwert auf dem Ersatzreferenzmarkt gelten. Der Ersatzreferenzmarkt und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 13 mitzuteilen. Mit der ersten Anwendung des Ersatzreferenzmarkts bezieht sich jede Bezugnahme auf den Referenzmarkt in diesen Bedingungen je nach Kontext auf den Ersatzreferenzmarkt.
4. Falls die Berechnungsstelle zu dem Schluss kommt, dass keine angemessene Anpassung möglich ist, um die Änderung der Methode der Festlegung des Kurses des Referenzwerts auf dem Referenzmarkt zu berücksichtigen, oder sollte die Berechnungsstelle zu dem Schluss kommen, dass kein Ersatzreferenzmarkt zur Verfügung steht, ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate durch eine Mitteilung gemäß § 13 vorzeitig zu kündigen. Eine derartige Kündigung wird zum Zeitpunkt der Mitteilung gemäß § 13 beziehungsweise zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt wirksam. In diesem Fall muss die Berechnungsstelle innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen vor dem Tag der vorzeitigen Rückzahlung den angemessenen Marktwert der Zertifikate (der "**Abrechnungsbetrag**") bestimmen und unverzüglich veröffentlichen. Der Abrechnungsbetrag wird gemäß den Vorschriften des § 8 an das Clearing System mit Anweisung zur sofortigen Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber gezahlt.
5. Anpassungen und Festlegungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin oder die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen gemäß § 315 bzw. § 317 BGB vorgenommen und sind, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten endgültig und bindend.

§ 7 (Marktstörungen)

1. Ungeachtet der Bestimmungen des § 6 wird im Fall einer Marktstörung an einem Bewertungstag der jeweilige Bewertungstag auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht. Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Bewertungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.
2. Sollte die Marktstörung mehr als 30 aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, wird die Emittentin nach eigenem Ermessen den Referenzkurs bestimmen oder die Berechnungsstelle veranlassen, diesen festzulegen. Der Referenzkurs, der für die Festlegung des Rückzahlungsbetrags erforderlich ist, soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen an diesem einunddreißigsten Tag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Zertifikatsinhaber zu berücksichtigen ist.

Wenn innerhalb dieser 30 Bankgeschäftstage vergleichbare Derivate ablaufen und an der Festlegenden Terminbörse abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse für vergleichbare Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um den Rückzahlungsbetrag zu berechnen. In diesem Fall gilt der Ablauftermin für vergleichbare Derivate als der maßgebliche Bewertungstag.

3. "**Marktstörung**" bedeutet:
 - a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung in Bezug auf den Referenzwert auf dem Referenzmarkt,
 - b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Referenzwert an der Festlegenden Terminbörse, oder
 - c) die wesentliche Änderung der Methode der Kursermittlung oder der Handelsbedingungen in Bezug auf den Referenzwert auf dem Referenzmarkt (z.B. bzgl. der Zusammensetzung, der Menge oder der Währung in Bezug auf den Referenzwert).

Eine Beschränkung der Handelszeit oder der Anzahl der Berechnungstage auf dem Referenzmarkt stellt keine Marktstörung dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des maßgeblichen Referenzmarkts eingetreten ist.

§ 8 (Zahlungen)

1. Die Emittentin verpflichtet sich, den Einlösungsbetrag bzw. den Optionalen Rückzahlungsbetrag innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Einlösungstag bzw. Kündigungstermin und den Abrechnungsbetrag innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Mitteilung im Sinne des § 6 (6) bzw. dem in dieser Mitteilung angegebenen Tag der vorzeitigen Rückzahlung zu zahlen.

Die in diesem Absatz (1) genannten Beträge sowie alle weiteren gemäß diesen Zertifikatsbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten 0,01 Euro auf- oder abgerundet, wobei 0,005 Euro aufgerundet werden.

2. Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Zertifikate (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Zertifikatsinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag.
3. Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle (wie in § 9 definiert) geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Zertifikaten.
4. Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Zertifikaten bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag der Fälligkeit der Zahlung (einschließlich) und endet mit Ablauf des Tages, der der tatsächlichen Zahlung vorangeht (einschließlich).

§ 9 (Hauptzahlstelle, Berechnungsstelle, Zahlstelle)

1. Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München, ist die Hauptzahlstelle (die "**Hauptzahlstelle**"). Die Hauptzahlstelle kann zusätzliche Zahlstellen ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf ist gemäß § 13 mitzuteilen.
2. Die Bayerische Hypo und Vereinsbank AG, München, ist die Berechnungsstelle (die "**Berechnungsstelle**").
3. Sofern irgendwelche Ereignisse eintreten sollten, die die Hauptzahlstelle oder die Berechnungsstelle daran hindern, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu erfüllen, ist die Emittentin berechtigt, eine andere Bank von internationalem Rang als Hauptzahlstelle, bzw. eine andere Person oder Institution mit der nötigen Sachkenntnis als Berechnungsstelle zu ernennen. Eine Übertragung der Stellung als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 13 mitzuteilen.
4. Die Hauptzahlstelle und die Berechnungsstelle handeln im Zusammenhang mit den Zertifikaten ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin, übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen. Die Hauptzahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
5. Falls es sich nicht um einen offensichtlichen Fehler handelt, sind Entscheidungen der Hauptzahlstelle oder der Berechnungsstelle endgültig und für die Emittentin sowie die Zertifikatsinhaber verbindlich.

§ 10 (Steuern)

Zahlungen auf die Zertifikate werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder staatlicher Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden (die "**Steuern**") geleistet, soweit ein

solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Emittentin hat gegenüber den zuständigen Regierungsbehörden Rechenschaft über die abgezogenen oder einbehaltenen Steuern abzulegen.

§ 11 (Rang)

Die Verbindlichkeiten aus den Zertifikaten sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und erstrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 12 (Ersetzung der Emittentin)

1. Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf die Zertifikate vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber ein mit ihr Verbundenes Unternehmen an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern
 - a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten übernimmt;
 - b) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Zertifikaten ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben einbehalten werden müssten, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt;
 - c) die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Zertifikatsinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Zertifikatsinhabern aufgrund der Ersetzung auferlegt werden;
 - d) die Emittentin die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß diesen Zertifikatsbedingungen fälligen Beträge garantiert.

Für die Zwecke dieses § 12 bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

2. Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 13 mitzuteilen.
3. Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Bezugnahme auf die Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als Bezugnahme auf die Neue Emittentin. Ferner gilt jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als Bezugnahme auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat.

§ 13 (Mitteilungen)

1. Alle die Zertifikate betreffenden Mitteilungen sind soweit gesetzlich erforderlich, im elektronischen Bundesanzeiger, soweit gesetzlich erforderlich, in einem deutschen Börsenpflichtblatt, voraussichtlich der "*Börsen-Zeitung*", und auf der Internetseite der Emittentin (www.zertifikate.hvb.de/wertpapier-mitteilungen) zu veröffentlichen. Jede Mitteilung wird am Tag ihrer Veröffentlichung wirksam (oder im Fall von mehreren Veröffentlichungen am Tag der ersten solchen Veröffentlichung).
2. Die Emittentin ist berechtigt, soweit gesetzlich zulässig, eine Mitteilung nach Absatz (1) durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber zu ersetzen, vorausgesetzt, dass in den Fällen, in denen die Zertifikate an einer Börse notiert sind, die Regeln dieser Börse diese Form der Mitteilung zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Zertifikatsinhabern zugegangen.

§ 14 (Rückerwerb)

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Von der Emittentin zurückgekaufte Zertifikate können nach Ermessen der Emittentin von der Emittentin gehalten, erneut verkauft oder der Hauptzahlstelle zur Entwertung übermittelt werden.

§ 15 (Vorlegungsfrist)

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die Zertifikate auf zehn Jahre verkürzt.

§ 16 (Teilunwirksamkeit)

1. Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine in Folge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Zertifikatsbedingungen entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen und den Interessen der Parteien entsprechende Regelung auszufüllen.
2. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Fehler zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 13 mitgeteilt.

§ 17 (Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand)

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Zertifikatsinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Erfüllungsort ist München.
3. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.

München, am 7. Dezember 2009

**Bayerische
Hypo- und Vereinsbank AG**

WICHTIGE INFORMATIONEN ÜBER VERLUSTRISIKEN BEI ZERTIFIKATEN

Diese Endgültigen Bedingungen ersetzen **nicht** die in jedem Fall unerlässliche Beratung durch Ihre Hausbank. Anleger sollten die Zertifikate nur dann kaufen, wenn sie das Risiko des Verlustes des eingesetzten Kapitals einschließlich der Transaktionskosten tragen können.

Risikohinweis

Als Käufer eines Zertifikats sollten Sie zusätzlich zu den Risikofaktoren auf den Seiten 36 ff und 45 ff des Prospekts, auf den hiermit Bezug genommen wird, unbedingt folgende Risikohinweise und Zusammenhänge beachten:

Open End Zertifikate

- Durch den Kauf von HVB Open End Quanto Zertifikaten erwerben Sie den Anspruch auf Zahlung eines Einlösungsbetrags bzw. Optionalen Rückzahlungsbetrags an den jeweiligen in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Einlösungstagen bzw. dem Kündigungstermin, der sich nach dem Kurs eines Rohstoffs (der "**Referenzwert**") an einem oder mehreren in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Tag(en) richtet.
- Eine automatische Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. Optionalen Rückzahlungsbetrags ist zu keinem Zeitpunkt vorgesehen. Voraussetzung für die Zahlung ist entweder die Einlösung durch den Zertifikatsinhaber gemäß § 4 (2) oder die Kündigung durch die Emittentin gemäß § 5 der jeweiligen Zertifikatsbedingungen.
- Aufgrund des Kündigungsrechtes der Emittentin kann die Laufzeit der HVB Open End Quanto Zertifikate verkürzt werden. In diesem Fall kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Zertifikats rechtzeitig vor dem Kündigungstermin wieder erholen wird.

Grundsätzlich gilt:

- Der Ausgabepreis des Zertifikats basiert auf den Preisfindungsmodellen der Emittentin und kann einen für den Anleger nicht erkennbaren Aufschlag auf den rein mathematischen Wert aus diesen Modellen enthalten. Die Höhe des Aufschlags liegt im Ermessen der Emittentin und kann sich von Aufschlägen unterscheiden, die andere Emittenten für vergleichbare Produkte erheben. In diesem Aufschlag können auch Provisionen enthalten sein, die an Dritte im Zusammenhang mit Leistungen bei einer Platzierung von derivativen Wertpapieren gezahlt oder durch einen entsprechenden Abschlag auf den Ausgabepreis vergütet werden. Der Aufschlag kann im Zeitverlauf den für die Wertpapiere gestellten Kurs mindern.
- Alleiniger Schuldner der Zertifikate ist die Emittentin. Zertifikatsinhaber können sämtliche Zahlungen, die ihnen nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen zustehen, ausschließlich von der Emittentin verlangen. Die Inhaber der Zertifikate übernehmen daher die Position eines Gläubigers und damit das Kreditrisiko der Bayerischen Hypo- und Vereinsbank AG. Die Zertifikate sind vertragliche, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und gewähren den Zertifikatsinhabern keine unmittelbaren Rechte oder eine Beteiligung in Bezug auf den Referenzwert. Sollte die Emittentin in finanzielle Schwierigkeiten geraten oder insolvent werden, könnte ein in die Zertifikate angelegter Betrag, unabhängig von etwaigen Entwicklungen des Referenzwerts, teilweise oder vollkommen verloren sein. Als Inhaberschuldverschreibungen unterliegen Zertifikate nicht dem Schutz des Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken.
- Bei den Gewinnerwartungen müssen Sie die mit dem Erwerb oder dem Verkauf der Zertifikate zusätzlich anfallenden Kosten berücksichtigen.

Preisentwicklung der Zertifikate:

- Die Preisentwicklung Ihres Zertifikats ist mittelbar an die Entwicklung des Referenzwerts gekoppelt. Der Marktwert der Zertifikate wird in der Regel nicht genau die Kursentwicklung des Referenzwerts wiedergeben, da neben weiteren Faktoren (wie z.B. Zinsentwicklung, Volatilität, Dividendenerwartungen und die Quantoanpassung) die Markterwartung und die Liquidität des Referenzwerts die Preisentwicklung der Zertifikate beeinflussen.

- Ebenso können die Bonitätseinschätzung der Emittentin am Kapitalmarkt sowie Angebot und Nachfrage auf dem Sekundärmarkt Auswirkungen auf den Kurs der Zertifikate haben.
- Sollte während der Laufzeit der aktuelle Kurs des Zertifikats unter dem Erwerbspreis liegen, und sollten Sie sich in diesen Fällen dazu entschließen, Ihre Zertifikate vor dem Einlösungstag bzw. Kündigungstermin zu veräußern, würden Sie Verluste realisieren. Sollte der Kurs des Zertifikats nach dem Verkauf entgegen Ihrer Erwartung doch steigen, können Sie nur daran teilnehmen, indem Sie das Zertifikat erneut, mit allen damit verbundenen Kosten, erwerben.
- Bitte beachten Sie, dass mit dem Erwerb der Zertifikate kein Anrecht auf einen schon heute feststehenden Einlösungsbetrag bzw. Optionalen Rückzahlungsbetrag zum entsprechenden Einlösungstag bzw. Kündigungstermin besteht. Wenn der Kurs der Zertifikate am Bewertungstag den für den Erwerb der Zertifikate gezahlten Kaufpreis (Preis des Zertifikats zuzüglich der gezahlten Kosten) unterschreitet, hat dies zur Folge, dass der Anleger sein eingesetztes Kapital nicht voll zurückerhält. In diesem Fall entsteht ein Kapitalverlust in Höhe der Differenz zwischen dem bei Erwerb der Zertifikate gezahlten Betrag und dem Einlösungsbetrag bzw. dem Optionalen Rückzahlungsbetrag. Eine Veränderung des Kurses des dem Zertifikat zugrunde liegenden Referenzwerts kann dazu führen, dass der Kurs des Zertifikats entsprechend der Entwicklung des Referenzwerts erheblich unter den für das Zertifikat gezahlten Preis sinkt, was – nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen – zu (Total-) Verlusten Ihres eingesetzten Kapitals führen kann.
- Wird von der Emittentin eine Auflösung der für die Emission der Zertifikate unterlegten Sicherheitsbestände vorgenommen, kann dies – insbesondere zu einem Kündigungstermin oder Einlösungstag – den Marktpreis des Referenzwerts und damit den Kurs des Zertifikats und die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. des Optionalen Rückzahlungsbetrags negativ beeinflussen.
- Das Zertifikat ist durch die Quantoanpassung vor Wechselkursrisiken geschützt. Für diese Währungssicherung fallen zusätzliche Kosten an, die durch Berechnung einer Quantogebühr gedeckt werden. Die Quantogebühr wird die Performance des Zertifikats gegenüber dem Referenzwert im Zeitverlauf reduzieren. Durch die Quantoanpassung ist der Zertifikatsinhaber zwar vor möglichen Kursverlusten der Referenzwährung geschützt, im Gegenzug partizipiert er jedoch auch nicht an möglichen Kurssteigerungen der Referenzwährung.

Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Der Anleger sollte nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit jederzeit Geschäfte abschließen kann, durch die er seine Risiken ausschließen oder einschränken kann; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem für ihn ungünstigen Marktpreis abgeschlossen werden, so dass für ihn ein entsprechender Verlust entstehen würde.

Finanzierung von Geschäften mit Zertifikaten

Sollten Sie sich zum Erwerb von Zertifikaten entscheiden, so sollte das eingesetzte Kapital aus überschüssigen Eigenmitteln stammen, um etwaige Verluste tragen zu können.

Sollten Sie dennoch den Erwerb der Zertifikate durch die Aufnahme eines Darlehens finanzieren, so stellen Sie vorher sicher, dass Sie im Falle eines Verlustes die Zinsen und die Rückzahlung weiterhin bedienen können. Gehen Sie nicht davon aus, das Darlehen durch etwaige Gewinne aus dem Geschäft mit Zertifikaten finanzieren zu können.

Das Zertifikat verbrieft weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und wirft daher keine laufenden Erträge ab, mit der mögliche Wertverluste kompensiert oder laufende Kosten für das Darlehen (Zins, Tilgung, Bearbeitungsgebühren) getragen werden können.

Wenn Sie ein Darlehen aufnehmen, um das Geschäft mit Zertifikaten zu finanzieren, müssen Sie Ihre Ertragserwartungen aus dem Geschäft mit Zertifikaten höher ansetzen, denn in diesem Fall müssen Sie die Kosten für den Erwerb des Zertifikats und die Kosten für das Darlehen (Zins, Tilgung, Bearbeitungsgebühren) berücksichtigen.

Hinweis

Bitte lesen Sie vor dem Kauf der Zertifikate die hier abgedruckten Endgültigen Bedingungen zu den Zertifikaten zusammen mit dem Basisprospekt und lassen Sie sich von einem Fachmann beraten.

Diese Risikoinformationen sind nicht Bestandteil der Endgültigen Bedingungen; Ansprüche des jeweiligen Zertifikatsinhabers können hieraus nicht hergeleitet werden. Allein maßgeblich sind lediglich die Zertifikatsbedingungen.

Herausgeber

UniCredit Group

Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG

Certificates & Structured Securities (MCD1CS)

Arabellastraße 12

D-81925 München

